

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen (FFRL SchüleRaustausch)

vom 20. April 2023

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger:innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Dresden fördert nach Maßgabe der Fachförderrichtlinie SchüleRaustausch interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland, insbesondere aus den Partnerstädten und befreundeten Städten der Landeshauptstadt Dresden. Nach dieser Fachförderrichtlinie nicht gefördert werden Austausch mit der Partnerstadt Hamburg, da diese Stadt im Inland liegt, sowie mit der Partnerstadt Brazzaville, da hierfür eine gesonderte Fachförderrichtlinie gilt. Im Folgenden wird stets der Begriff „Partnerstadt“ genannt, wenn die zu besuchende Stadt im Ausland gemeint ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgender Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung

(2) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der

Voraussetzungen folgender Verordnungen) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). Die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen einschließlich Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) ist zu beachten.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der vorliegenden Anträge, ob und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.

(4) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller:innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Projekte, die interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland ermöglichen. Vorrangig wird der Austausch von Oberschüler:innen, Förderschüler:innen sowie Schüler:innen an berufsbildenden Schulen gefördert. Lässt die Auswertung der bisherigen Inanspruchnahme des Budgets die Annahme zu, dass für die o. g. Schularten hinreichend Haushaltsmittel vorhanden sein werden, so können auch Austausche von Schüler:innen sonstiger Schulformen (Gymnasien) Zuwendungen gewährt werden.

(2) Die Ziele des Programms sind:

- Schaffen von Austauschmöglichkeiten für Dresdner Schüler:innen
- Erleben anderer Länder und Kulturen, Traditionen und Werte
- Förderung von Weltoffenheit und Toleranz
- aktive und passive Nutzung von Fremdsprachen

(3) Zu den Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können, gehören:

- Begegnungen und gemeinsame Projekte
- Praktika und Hospitationen (bei Schüler:innen an berufsbildenden Schulen)
- Kultur- und Sportveranstaltungen
- Workshops

(4) Gefördert wird ein Austausch, der drei Nächte nicht unterschreiten soll. Kommerzielle Veranstaltungen, rein touristische Fahrten sowie Sprachreisen werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger:innen

(1) Antragsteller:innen können sein:

- Fördervereine öffentlicher Dresdner Schulen
- staatlich anerkannte Ersatzschulen bzw. deren Fördervereine
- Kinder- und Jugendgruppen von Chor- und Sportvereinen

(2) Antragsteller:innen sollen ihren Tätigkeitsbereich in Dresden haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Austausch muss einen thematischen Schwerpunkt haben, z. B. „Zukunftsstadt 2035+“, „Gedenkkultur“, „Auf den Spuren Martin Luthers“ o. ä. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Schüler:innen sollen die Möglichkeit haben, am Unterricht bzw. anderen schulischen Veranstaltungen in der Partnerschule oder aber an sportlichen und kulturellen Aktivitäten auch außerhalb des schulischen Bereichs teilzunehmen. Außerdem soll die Vermittlung von Informationen zu Kultur und Geschichte des jeweiligen Gastlandes Teil des Austausches sein.

(2) Die Schüler:innen übernachten entweder in Gastfamilien bei den gastgebenden Schüler:innen, oder sie übernachten gemeinsam mit den gastgebenden Schüler:innen in einer Unterkunft (z. B. einer Jugendherberge). Ziel soll sein, sich neben der Arbeit am gemeinsamen Projekt auch im Alltag kennenzulernen.

(3) Förderfähig sind Projekte mit mindestens 5 und maximal insgesamt 60 Teilnehmer:innen aus Dresden und der Partnerstadt. Praktika und Hospitationen von Schüler:innen an berufsbildenden Schulen können auch mit weniger Teilnehmer:innen stattfinden, ebenso Fahrten von Lehrpersonal zum Zwecke des Aufbaus einer Schulpartnerschaft.

(4) Pro teilnehmendem/teilnehmender Schüler:in ist ein angemessener Eigenanteil bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen, dessen Höhe sich nach der Entfernung des Reiseziels richtet. Der Eigenanteil beträgt bei einer Entfernung

- bis zu 600 Kilometer 100 Euro
- bis zu 2.500 Kilometer 125 Euro
- ab 2.500 Kilometer 150 Euro

pro teilnehmendem/teilnehmender Schüler:in. Bei Grenzfällen bezogen auf die Entfernung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Der Eigenanteil wird für die jeweils besuchende Partei veranschlagt, d. h. für die besuchenden Schüler:innen und nicht für die gastgebenden Schüler:innen. Dies gilt sowohl für Schüler:innen aus Dresden als auch aus der Partnerstadt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die den Zuwendungsempfänger:innen für abgegrenzte Vorhaben entstehen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Anteilsfinanzierung.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Im Rahmen der Förderung werden Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 80 %, jedoch mit maximal 35.000 Euro pro Projekt bewilligt.

(2) Die Gesamtfördersumme für Sachkosten beträgt pro Austausch maximal 5.000 Euro.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Fachförderrichtlinie sind:

- für Dresdner Schüler:innen und Betreuer:innen (aber nicht Lehrer:innen und Beschäftigte der Schule): Reise- und Aufenthaltskosten
- für Dresdner Lehrer:innen (und Beschäftigte der Schule): Reise, Übernachtungs- und Aufenthaltskosten, sofern kein Anspruch auf Erstattung beim Dienstherrn/Arbeitgeber besteht

■ für Schüler:innen, Lehrer:innen und weitere Betreuer:innen aus den Partnerstädten: Aufenthaltskosten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.

■ Sachkosten für die Organisation und Durchführung des Austausches

(2) Zu den Aufenthaltskosten zählen Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(3) Zu den Reisekosten zählen Kosten für Hin- und Rückreise.

(4) Sachkosten sind insbesondere:

■ Kosten für die Durchführung des Projektes (z. B. für Material, Ausleihe von Geräten und Ausstattungsgegenständen)

■ Kosten für notwendige Fahrten mit dem ÖPNV während der Reise

■ soweit im Rahmen des Projektthemas erforderlich, Kosten für Eintritte in Kultureinrichtungen

■ Kosten Dritter, die die Schule bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes unterstützen (z. B. Gebühren für Visa oder Versicherungen)

(5) Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

■ Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal, Miete und Büroausstattung)

■ Kosten für kommerzielle Veranstaltungen

■ Gastgeschenke

■ Gegenstände mit Dauerwert

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Unterbringung soll vorzugsweise in Gastfamilien erfolgen. Alternativ ist eine gemeinsame Unterkunft mit den Partnerschüler:innen möglich. Erfolgt weder eine Übernachtung in Gastfamilien noch in einer gemeinsamen Unterkunft, ist das Projekt nicht förderfähig.

(2) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfänger:innen keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der jeweils bestätigten Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(3) Die Zuwendungsempfänger:innen verpflichten sich zu prüfen, ob zur Durchführung des Projektes Zuwendungen Dritter in Anspruch genommen werden können. Eine Doppelförderung derselben Kostenanteile ist ausgeschlossen. Eine gleichzeitige Förderung durch weitere Zuwendungsgeber:innen ist anzugeben. Dazu zählen auch Förderungen aus weiteren Fachförderrichtlinien oder -programmen der Landeshauptstadt Dresden.

(4) Eine Doppelförderung durch Fachförderrichtlinie Schüleraustausch und die Fachförderrichtlinie Städtepartnerschaften und/oder die Fachförderrichtlinie Kommunale Entwicklungszusammenarbeit Brazzaville ist ausgeschlossen.

(5) Übersteigen die Zuwendungen Dritter und die Zuwendung der Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten im Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Dresden als Bewilligungsbehörde sowie der Eigenanteil die Gesamtkosten (Überkompensation), wird anteilig zurückgefordert.

(6) Nachträgliche Förderungen durch weitere Zuwendungsgeber:innen sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.

(7) Mit der Einführung des digitalen Fördermittelportals sowie des Fördermittel-managementsystems der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehende relevante Daten erfasst und unter Beachtung

der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung des Antragformulars bei der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten im Bürgermeisteramt als zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.

(2) Anträge für Maßnahmen, die sich nicht überwiegend an Ober-, Förder- oder berufsbildende Schulen richten, können jeweils zum Ende eines Quartals eingereicht werden.

(3) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist mit dem Zuwendungsantrag zu beantragen. Die Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde generiert keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

(4) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sind die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft die Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten im Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Dresden als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Bei Befürwortung des Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.

(3) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

(4) Mit Eingang des Rechtsbehelfsverzichtes bei der Bewilligungsbehörde ist der Zuwendungsbescheid rechtskräftig. Ansonsten tritt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein.

(5) Folgende Auswahlkriterien werden angewandt:

- Vorrang von Projekten der Ober-, Förder- und berufsbildenden Schulen
- Vorrang von Projekten mit Unterbringung in Gastfamilien
- Vorrang von Projekten mit Partnerstädten der Stadt Dresden vor anderen Städten im Ausland
- nachhaltige Etablierung des Austausches
- Qualität des geplanten gemeinsamen Projektes
- Vorrang von Projekten in den Partnerstädten vor solchen in Dresden bzw. Umgebung
- Einbeziehung eventueller Fokusthemen der Landeshauptstadt Dresden (Veröffentlichung auf der Webseite)

(6) Ausgehend von dem für die Maßnahme beantragten Durchführungszeitraum wird von der Landeshauptstadt Dresden im Zuwendungsbescheid ein Bewilligungszeitraum festgesetzt, in dem die Mittel für das Projekt zweckentsprechend zu verwenden und im Verwendungsnachweis abzurechnen sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen. Die Förderung im Folgejahr steht dann unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Folgejahr.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger:innen.

(2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung

für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet wird.

(3) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages in voller Höhe oder in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Ist eine städtische Förderung gewährt worden, haben die Zuwendungsempfänger:innen über die Verwendung der Mittel einen einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung samt einer Auflistung aller Kosten sowie eine von allen Beteiligten (Dresdner und ausländische Beteiligte) unterzeichnete Teilnehmer:innenliste (voller Vorname und Nachname, z. B.: „Maxi Mustermensch“) reichen die Zuwendungsempfänger:innen spätestens einen Monat nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein.

(2) Haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber dem Zuwendungsbescheid um mehr als 50 Euro verringert, sind die überzahlten Beträge zurückzuzahlen.

(3) Die Zuwendungsempfänger:innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(4) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.

(5) Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller:innen einzusehen. Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, den Zuwendungsgeber:innen unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

(6) Die Zuwendungsempfänger:innen haben die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(7) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger:innen in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Der Prüfvermerk ist bis zum Ende des Jahres zuzustellen, in dem der Verwendungsnachweis eingereicht wurde, spätestens jedoch nach zwölf Monaten.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften dieser Richtlinie und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

(3) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.

(5) An Zuwendungsempfänger:innen, die einer Rückforderungsan-

ordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

8 In-Kraft-Treten

(1) Die Fachförderrichtlinie SchüleRaustausch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie SchüleRaustausch vom 14.02.2019 außer Kraft.

(2) Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen (Richtlinie SchüleRaustausch) vom 14.02.2019 bewilligten Maßnahmen werden noch nach den Bestimmungen dieser Richtlinie durchgeführt und abgeschlossen.

Dresden, 24. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser
Beigeordneter

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 24. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser
Beigeordneter

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt